

Beitragsweisungen ***Naturnetz Pfannenstil***

Revidierte Version vom 1. Dezember 2023, gültig ab 1. Januar 2024

Erarbeitet durch die Fachkommission Naturnetz Pfannenstil und empfohlen durch den Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)

Anwendung durch die ZPP- Gemeinden:

Egg, Oetwil am See, Hombrechtikon, Stäfa, Männedorf, Uetikon am See, Meilen, Herrliberg, Erlenbach, Küsnacht, Zollikon und Zumikon sowie durch die Gemeinde Maur

Inhaltsverzeichnis Beitragsweisungen Naturnetz Pfannenstil

A. GRUNDSÄTZE: SIEDLUNG	2
B. UMSETZUNG: SIEDLUNG	3
C. GRUNDSÄTZE: LANDSCHAFT	4
D. UMSETZUNG: LANDSCHAFT	6
1. Generell	6
2. Naturnetz - Beiträge	8
E. NUTZUNGSARTEN	9
2. Streuwiesen	11
3. Rückführung zu Streuwiesen	11
4. Hecken und Feldgehölze	11
5. Extensiv genutzte Weiden	12
6. Hochstammobstgärten	13
7. Alleeen und Baumreihen	13
8. Weiher und Tümpel	14
9. Trockenmauern mit Pufferstreifen (Reptilienförderung)	14
10. Kleinstrukturen wie Steinhaufen (Reptilienburgen), Asthaufen und Kleingebüsche in Rebbergen (Reptilienförderung)	15
11. Stillgelegte Rebflächen (kleinflächig, Reptilienförderung)	16
12. Artenreiche Rebflächen	16
13. Stufige Waldränder	17
14. Lichte Wälder und Waldweiden	17
15. BFF auf Ackerflächen	17
16. Weitere Biodiversitätsförderflächen Typen	17
17. Kleinstrukturen ausserhalb von BFF	18
F. NATURNETZ BONUS UND FLORABONUS	19
1. Naturnetz- Bonus	19
2. Florabonus	21
G. KONTROLLE UND SANKTIONEN	22
1. Sanktionen „Naturnetz-Grundbeitrag“	22
2. Sanktionen „Naturnetz-Bonus“	22
3. Sanktionen bei frühzeitigem Vertragsabbruch	23
4. Sanktionen bei Verunmöglichung einer fachgerechten Kontrolle	23
ANHANG: BEITRAGSTABELLE	

A. Grundsätze: Siedlung

Das Projekt Naturnetz Pfannenstil (im folgenden Text als „NNP“ aufgeführt) setzt sich für die Biodiversität im Siedlungsraum ein. Die Akteure, welche Grünräume in der Siedlung planen, bauen und pflegen, sollen sich ihrer Verantwortung für die Biodiversität bewusst sein.

An erster Stelle gilt dieses Ziel für die Gemeinden und ihre Organe. Sie sollen bezüglich Förderung der Siedlungsökologie eine Vorbildfunktion einnehmen.

Die wichtigsten Wege, welche zu diesen Zielen führen sollen sind Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. Das NNP möchte keine neuen finanzielle Anreize im Sinne von Beiträgen oder für die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum schaffen.

B. Umsetzung: Siedlung

Instrumente zur Erreichung dieser Ziele sind:

- Kurswesen für Strassenmeister, Gärtner und Unterhaltsverantwortliche von Schulen, Wohnsiedlungen und öffentlichen Gebäuden aufbauen
- Exkursionen und Weiterbildungsveranstaltungen für die Öffentlichkeit und für Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen anbieten
- Erarbeitung von Merkblättern zu Themen wie naturnahen Unterhalt von Grünflächen, Anlage von naturnahen Rabatten, Blumenwiesen statt Rasen, kleintierschonenden Einsatz von Mähgeräten und anderen Unterhaltsmaschinen und so weiter.
- Unterstützung der Gemeinden bei Formulierungen in Auflagen bei Baubewilligungen, Kontrolle von Pflanzplänen und deren Ausführung.
- Förderung von naturnahen Gärten durch eine Garten-Charta in Selbstdeklaration.
- Abgabe von einheimischen Gehölzen mit der Verpflichtung, deren Entwicklung fotografisch zu dokumentieren.
- Wanderausstellung zum Thema Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum
- Beratung auf Konzeptstufe für ökologische Aufwertungen von privaten und öffentlichen Grünräumen.

C. Grundsätze: Landschaft

Das Projekt Naturnetz Pfannenstil (im folgenden Text als „NNP“ aufgeführt) unterstützt durch finanzielle Beihilfen die Optimierung bestehender und das Anlegen neuer Biodiversitätsförderflächen in den Aufwertungs- und Vernetzungsgebieten. Das Hauptanliegen des NNP ist es, die Qualität und Vernetzung bestehender und neuer Biodiversitätsförderflächen (BFF) gezielt zu fördern. Grundsätzlich gilt, dass die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) auf NNP- Vertragsflächen eingehalten werden müssen.

Die Beiträge, welche über das Naturnetz Pfannenstil ausbezahlt werden, sind im Anhang 1 zu diesen Weisungen geregelt. Dieser ist integrierender Bestandteil der Beitragsweisungen.

- Für die Umsetzung von Aufwertungs- und Vernetzungsmassnahmen sind die quantitativen und qualitativen Ziele und der Perimeter des Vernetzungsprojektes Pfannenstil in der jeweils aktuellen Version des Vernetzungsprojektes mit den aktuellsten Anpassungen massgebend. Nach Möglichkeit sind dabei auf einem Betrieb zuerst die Massnahmen in der Nähe von sehr wertvollen Lebensräumen (z.B. überkommunales Schutzgebiet) umzusetzen.
- Bewirtschafter haben demnach nur in den vom Vernetzungsprojekt Pfannenstil definierten Fördergebieten Anrecht auf Beiträge gemäss diesen Beitragsweisungen.
- Für die vom Bund verlangten Prozentanteile BFF (7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, resp. 3.5 % bei Spezialkulturen) eines Betriebes besteht kein Anspruch auf Naturnetz-Beiträge.
- Für die vom Bund verlangten Prozentanteile BFF auf Ackerflächen (3.5 % der Ackerfläche bei Betrieben mit offenen Ackerflächen von mehr als 3 ha) eines Betriebes besteht kein Anspruch auf Naturnetz-Beiträge, ausser es werden die Auflagen gemäss Punkt 15. eingehalten
- Ein Anspruch auf die Naturnetz- Beiträge besteht nicht grundsätzlich. Naturnetz- Beiträge können für Flächen, welche im Rahmen des NNP vorgeschlagen werden, oder für gleichwertige Alternativvorschläge der Bewirtschafter ausgezahlt werden.
- Für ökologisch sinnvolle Flächen von Spezialkulturbetrieben (z.B. Reben, Baumschulen) und Hobbybetrieben, welche bei Bund und Kanton nicht beitragsberechtigt sind, werden im Normalfall nur die Naturnetzbeiträge bezahlt.
- Für wertvolle Flächen und erhöhten Bewirtschaftungsaufwand kann die Fachkommission in Absprache mit der Vertragsgemeinde erhöhte Beiträge auszahlen.
- Das NNP führt die Vertragsverhandlungen. Der Vertrag wird jedoch zwischen Bewirtschafter und Gemeinde abgeschlossen.
- Das NNP ist sich bewusst dass das vorliegende Beitragssystem in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biodiversitätsbeiträge des Bundes betrachtet werden muss. Es wird daher periodisch überprüft und wenn nötig angepasst. Dies trifft vor allem dann zu, wenn für eine bestimmte Nutzungsart die Biodiversitätsbeiträge des Bundes und die NNP – Beiträge

insgesamt niedriger ausfallen als der potenzielle Deckungsbeitrag bei produktionsorientierter Nutzung (Acker- oder Spezialkulturen, gedüngte Futterbaunutzung).

- Auf Wunsch der Eigentümer/Bewirtschafter und interessierter Kreise sind Anpassungen der Vernetzungsprojekt-Perimeter möglich, wenn dies ökologisch begründet werden kann. Es ist ein Antrag der Fachkommission notwendig. Abschliessend entscheiden die Gemeinden und der Kanton.
- Das NNP geht davon aus, dass die Bewirtschafter die ausgehandelten Aufwertungsmassnahmen mit den Grundeigentümern absprechen.
- Die Beratung der Bewirtschafter beschränkt sich grundsätzlich auf Aufwertungsprojekte und Bewirtschaftungsverträge im Rahmen dieser Weisungen. Weitergehende Beratungen können in Absprache mit der Fachkommission des NNP dem Bewirtschafter verrechnet werden.
- Die Gemeinde verzichtet grundsätzlich auf die Unterschutzstellung von NNP-Vertragsflächen, welche bisher nicht bereits geschützt waren. In Ausnahmefällen (z.B. angrenzend an Schutzgebiete) ist ein entsprechender Passus im Vertrag zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln. Bei Flächen, welche an überkommunale Naturschutzobjekte angrenzen, ist die Fachstelle Naturschutz vor Vertragsabschluss zu konsultieren. Bei Einverständnis von Eigentümer und Bewirtschafter kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Gültigkeit der Verträge

- Ab 1. Januar 2015 dauert eine Vertragsperiode 8 Jahre (vorher: 6 Jahre). Kündigungsfrist: 1 Jahr vor Vertragsende. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag (mit gleichen Konditionen) jeweils stillschweigend um weitere 8 Jahre bzw. gemäss der im Vertrag festgeschriebenen Verlängerungslaufzeit.
- Buntbrachen erhalten eine Vertragslaufzeit von mind. 3 Jahren. Verlängerungen sind entsprechend den DZV-Regeln und allenfalls mit der Zustimmung der Gemeindestelle für Landwirtschaft möglich (z.B. bei Verunkrautung).
- Bei Hochstammobstgärten, Alleen und Kopfweiden besteht eine Remontierungspflicht von 12 Jahren. Erfolgt keine Kündigung des Vertrages verlängert sich die Remontierungspflicht jeweils stillschweigend um weitere 8 Jahre. Bei Objekten mit hohen Investitionskosten (Weiher, Trockenmauern, Bachausdolungen etc.) beträgt die Vertragsdauer 20 Jahre (Ziel Trockenmauern: 30 Jahre). Kündigungsfrist: 1 Jahr vor Vertragsende. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag (mit gleichen Konditionen) jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre.

D. Umsetzung: Landschaft

1. Generell

Grundsätzlich gelten für alle Vertragsobjekte die Anforderungen nach DZV oder bei Objekten mit kantonaler, resp. kommunaler Beitragsberechtigung (Schutzgebiete, Obstgärten etc.), die entsprechenden kantonalen, resp. kommunalen Bestimmungen. Folgende zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen des Naturnetzes Pfannenstil sind einzuhalten:

- Standort nur in Absprache mit Projektverantwortlichen innerhalb der vorgegebenen Vernetzungsprojekt-Perimeter.
- Beitragshöhen: Siehe Beitragstabelle im Anhang.
- Wo es ökologisch erforderlich ist, können mit dem Bewirtschafter individuelle Auflagen ausgehandelt und vertraglich geregelt werden.
- Bewirtschaftungsverträge für Flächen mit folgenden Aufwertungsmassnahmen müssen zusätzlich zum Bewirtschafter auch von der Eigentümerschaft unterschrieben werden:
 - Weiher
 - Baumpflanzungen (wenn diese den eigentlichen Vertragsgegenstand ausmachen).
 - Trockenmauern
 - Entbuschungen mit Wiederbegrünung
 - Riedrenaturierungen
- Bei einem Bewirtschafterwechsel solcher Vertragsflächen wird die Eigentümerschaft verpflichtet, die Bewirtschaftungsauflagen bis zum Vertragsende weiterzugeben. Der Eigentümerschaft kann auch vorgeschlagen werden auf freiwilliger Basis einen Grundbucheintrag vorzunehmen.
- Insbesondere bei grösseren Teilprojekten kann eine Kostenbeteiligung durch die Landwirte verlangt werden, die im Erfolgsfall, wenn das Teilprojekt zustande kommt, zurückbezahlt wird:
Wenn die Verhandlungen Kosten von 3000.- übersteigen (Feststellungspflicht liegt beim Naturnetz) kann eine Absicherung zum Tragen kommen und wird dem Bewirtschafter kommuniziert.

Regelungen zu Problemunkräutern und Neophyten:

- Problemunkräuter wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Quecken etc. und Neophyten (z.B. Kanadische Goldrute, Einjähriges Berufkraut) sind in allen Vertragsflächen frühzeitig und regelmässig zu bekämpfen.
- Bekannte Risikoflächen für Blacken sind nur in Ausnahmefällen (grosse und/oder wichtige Objekte) unter Vertrag zu nehmen. Um den Druck zu senken, sind „vorbeugende“ Massnahmen (z.B. „mechanische Unkrautkur“, früher Saattermin etc.) anzuwenden. Die Umsetzung solcher Flächen hängt von der Finanzierungsmöglichkeit der Blackenbekämpfung ab.

Das Gesuch ist frühzeitig zu stellen; die Projekte können zurückgestellt werden bis die Finanzierung gesichert ist.

- Falls bei Neuansaat unvorhergesehen Blacken stark auftreten besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Pflegebeitrag wenn folgende Bestimmungen erfüllt sind:
 - Stellung eines Gesuches an das NNP
 - Mindestfläche: 0.2ha; Blackendichte: mind. 0.5 Blacke/m²Ermittlung Blackendichte (durch die Fachberatung oder Fachkommission): Mind. 10 Probe-
flächen auf Parzelle verteilt. Aufteilung in Teilflächen bei Parzellen mit sehr unterschiedlicher, klar abgrenzbarer Blackendichte, Beurteilung pro Teilfläche.
- Abgeltung: Chemische Bekämpfung Einzelstockbehandlung: Max. Fr. 40.-/h, max. Fr. 2'000.-/ha und Jahr; mechanische Bekämpfung: Max. Fr. 40.-/h, max. Fr. 5'000.-/ha und Jahr (Biobetriebe). Abzug von Fr 200.-/ha (Dieser Betrag für vertretbare Blackenbekämpfung wird durch den Naturnetz-Grundbeitrag gedeckt). Dauer der Auszahlung: Ansaat- und Folgejahr, Verlängerung um ein Jahr bei ausserordentlichen Situationen. Auf Wunsch des Bewirtschafters ist eine Fachperson der Kant. Pflanzenschutzstelle (Strickhof) beizuziehen.
- Bekannte Risikoflächen für Berufkraut sind nur in Ausnahmefällen (grosse und/oder wichtige Objekte) unter Vertrag zu nehmen. Die Umsetzung solcher Flächen hängt von der Finanzierungsmöglichkeit der Neophytenbekämpfung ab. Das Gesuch ist frühzeitig zu stellen; die Projekte können zurückgestellt werden, bis die Finanzierung gesichert ist.
- Falls bei Neuansaat Berufkraut stark auftritt, besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Pflegebeitrag wenn folgende Bestimmungen erfüllt sind:
 - Meldepflicht durch Bewirtschafter: Frühzeitige Meldung (bis Ende Juli des Ansaatjahres)
 - Mitarbeit Landwirt: Landwirt verpflichtet sich dazu, mind. 1 Arbeitstag auf der Fläche in die Bekämpfung des Berufkraut zu investieren. Wenn dies nicht erfolgt, werden die Auszahlungen in den Folgejahren gestrichenAbgeltung: Bekämpfung: Max. Fr. 40.-/h, max. Fr. 5'000.-/ha und Jahr. Abzug von Fr 200.-/ha (Dieser Betrag für vertretbare Berufkrautbekämpfung wird durch den Naturnetz-Grundbeitrag gedeckt). Dauer der Auszahlung: In der Regel 1. Und 2. Jahr nach der Ansaat, Verlängerung um ein Jahr bei ausserordentlichen Situationen. Auf Wunsch des Bewirtschafters ist eine Fachperson der Kant. Pflanzenschutzstelle (Strickhof) beizuziehen.
- Andere Problemunkräuter und Neophyten: Für ausserordentliche Situationen kann die Fachkommission weitere Beiträge zusprechen.

2. Naturnetz - Beiträge

Die Naturnetz- Beiträge sind aufgegliedert in den Naturnetz- Grundbeitrag, den Naturnetz- Bonus und den Florabonus.

- Der **Naturnetz- Grundbeitrag** ist ein Flächenbeitrag, der zusätzlich zu den Bundesbeiträgen Anreize zu einer ökologisch sinnvollen Bewirtschaftung schafft. Die Anforderungen zur Erfüllung des Naturnetz – Grundbeitrages hängen ab von der Nutzung der jeweiligen Fläche. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Ertragspotential gemäss Landwirtschaftlicher Bodennutzungskarte. Sie sind in den folgenden Kapiteln jeweils aufgeführt.
- Der **Naturnetz- Bonus** ist ein Qualitätsbeitrag, der aufwendige und durch die Bundesbeiträge wenig unterstützte Kleinstrukturen in besonderem Masse fördert.
- Der **Florabonus** wird für ökologisch besonders wertvolle Flächen ausgezahlt, die eine bemerkenswerte Flora aufweisen.

E. Nutzungsarten

1. Extensive Wiesen

Flächenmässig machen im Projektgebiet die extensiven Wiesen den grössten Teil der Vertragsflächen aus. Extensive Wiesen sind durch Bundesbeiträge bereits gut abgesichert. Das NNP unterstützt deshalb insbesondere Strukturen, die die Qualität dieser Flächen fördern, sowie das Erreichen der Qualitätsstufe 2 nach DZV.

Anforderungen Naturnetz- Grundbeitrag

Eine Neuansaat (komplette Fläche oder Teilansaat von mindestens 50% der Vertragsfläche) ist erforderlich.

Folgendes ist bei der Ansaat zu beachten:

- Saatgut durch NNP; Saatvorbereitung und Ansaat durch Bewirtschafter; 2-3 Pflegeschnitte durch Bewirtschafter; im Ansaatjahr keine Herbstweide. Teilansaaten: Streifen sind mind. 6m breit anzusäen.

Folgendes ist bei der Nutzung zu beachten:

- Nutzung des 1. Schnittes: Das Heu bleibt während mind. 48 Stunden liegen und wird 1-2 Mal gekreiselt. Damit wird die Versamung der Kräuter und Gräser sichergestellt und wenig mobile Tierarten können das Futter verlassen.
- Nutzung des 2.(evtl. 3.) Schnittes: Wenn ohne Kreiseln und/oder bereits nach einem Tag gemäht wird, sind mind. 5 % der Fläche als Altgrasstreifen stehen zu lassen. Wenig mobile Tierarten können in den Altgrasstreifen überleben.
- Extensive Wiesen sind in der Regel mind. 2 – 3 Mal pro Jahr zu nutzen (inkl. Herbstweide). Nur in sehr nährstoffarmen Magerwiesen reicht 1 Schnittnutzung pro Jahr. (Herbstnutzung verhindert Vergrasung und Einfaulen der Bestände sowie Mäuseschäden).
- Verfrühter 1. Schnitttermin auf Flächen mit sehr hohem Nährstoffpotential für 2-3 Jahre möglich. Der erste Schnitt wird 2 Wochen vor Termin nach DZV durchgeführt. Mindestabstand vor 2. Schnitt von 8 Wochen. Die Regelung dazu erfolgt im Rahmen der Vernetzungsvereinbarungen. Nach Ablauf der 2-3 Jahre ist eine Ansaat erforderlich.
- Ätznutzung: In Absprache mit dem Naturnetz (nicht grundsätzlich auf allen Vertragswiesen) kann eine schonende kurze Frühjahrsweide im April (ab 1. Mai keine Tiere mehr auf der Fläche) vereinbart werden. Schnitt ab 1. Juli in der Regel. Ätznutzung frühestens im 2. Standjahr nach der Ansaat. Bei Feststellung, dass die floristische Qualität der Fläche leidet, wird auf reine Mähnutzung umgestellt.
 - Auszäunen des Altgrasstreifens vom Vorjahr; Altgrasstreifen bei Mähnutzungen stehen lassen
 - Die Ätznutzung soll so erfolgen, dass wenig Trittschäden entstehen und dass der Wiesenbestand nicht unter 10cm Durchschnittshöhe abgeweidet wird.
- Kein Einsatz von Mähauflbereitern.

Zusätzlich müssen **zwei** der folgenden Massnahmen umgesetzt werden (mindestens eine davon zusätzlich zu den Vernetzungsaufgaben):

Tabelle 1: Extensive Wiesen und Massnahmen für Grundbeitrag

Massnahme	Erklärung
<i>Schnitt mit Messerbalken *</i>	
<i>Gestaffelter Schnitt</i> (Von der DZV abweichender Schnittzeitpunkt: Für die Fläche muss zwingend eine Vernetzungsvereinbarung nach DVZ abgeschlossen werden (Art. 62 Abs. 5 DZV))	<p>Variante 1: Erste Hälfte der Fläche ab dem 1. Juni nutzen; zweite Hälfte der Fläche frühestens 4 Wochen später (ab 1. Juli). Bei schlechter Witterung mindestens eine Staffelung im Abstand von 4 Wochen gewährleisten.</p> <p>Variante 2: Nur für Hochstamm- Obstgärten mit Qualitätsstufe 2. 40-60% der Fläche befindet sich im Unternutzen von Hochstamm- Obstgärten. 1/3 wird ab 15. Mai, 1/3 ab 1. Juni und 1/3 ab 15. Juni. Falls in der zweiten Nutzung keine Staffelung stattfindet, müssen Altgrasstreifen stehen gelassen werden. Bei schlechter Witterung mindestens eine Staffelung im Abstand von 4 Wochen gewährleisten.</p>
<i>Späterer Schnitttermin</i>	Ganze Fläche wird frühestens 2 Wochen nach dem 15. Juni gemäht. Nur für Wiesen auf schattigen, nährstoffarmen Standorten.
<i>Alternierende Altgrasstreifen, -flächen *</i>	<p>Variante 1: Mind. 5 - max. 10 % der Ökowiesenfläche wird im 1. Schnitt als Altgrasstreifen oder -fläche stehen gelassen, im nächsten Schnitt bleibt eine gleich grosse Fläche an einer anderen Stelle stehen etc. Der Streifen kommt höchstens jedes vierte Jahr am gleichen Standort zu liegen. In einschürigen Wiesen (z.B. Riet) bleibt der Streifen ein Jahr stehen. Nach Möglichkeit nicht auf den blumenreichsten Partien einer Wiese anlegen. Bei Herbstweide sind die Altgrasstreifen wenn immer möglich am Rand anzulegen und auszuzäunen.</p> <p>Variante 2: Mind. 5 - max. 10 % der Ökowiesenfläche wird als Altgrasstreifen oder -fläche über das ganze Jahr stehen gelassen, Erstaufwuchs bleibt bis zum nächsten Jahr stehen. Der Streifen kommt höchstens jedes vierte Jahr am gleichen Standort zu liegen. Bei Herbstweide muss der Altgrasstreifen ausgezäunt werden.</p>
<i>Strukturen ohne Bonus</i>	Anzahl und Anlage analog Kapitel F. Kein Naturnetzbonus möglich in dem Fall
<i>Stufiger Waldrand*</i>	Angrenzend an Ökofläche oder an einen extensiven Krautsaum von mind. 5m Breite: Auf mind. 1/2 der Wiesenlänge (mind. 30m) stufigen Waldrand anlegen und regelmässig pflegen.

Massnahme	Erklärung
<i>Abhumusieren von Kleinflächen</i>	Abtragen des Oberbodens auf Kleinflächen. 1 bis max. 5a und Neuan-saat. Saatgut durch das NNP.
<i>Offene Flächen in Wiesen (regelmässig gehackt)</i>	Nur möglich in Zurechnungsflächen für Obstgärten mit Qualitätsstufe 2 nach DZV. Im April und Juni mind. 2x jährlich hacken oder fräsen. Fläche mind. 50 m ² .

2. Streuwiesen

Die Ried- und Streuwiesen im Projektgebiet machen weniger als 1:10 des Grünlands aus, weite Teile davon stehen unter Naturschutz.

Bestehende Streuwiesen können unter folgenden Bedingungen unter Vertrag genommen werden: Qualitätsverbesserung durch Erfüllen der Bestimmungen Naturnetz-Grundbeitrags. Der Naturnetz - Grundbeitrag wird unter den gleichen Bedingungen ausbezahlt wie im Kapitel „Extensive Wiesen“ dargestellt (Massnahmen gekennzeichnet mit * in Tabelle 1). Zusätzlich gilt:

- Nutzung als „Bodenheu“, die Streu bleibt während mind. 48 Stunden liegen und wird mind. 1 Mal gekreiselt (Sicherstellung der Versamung von Kräutern und Gräsern).
- Kein Einsatz von Mähaufbereitern. Mahd nur mit Messerbalken.

3. Rückführung zu Streuwiesen

Das NNP kann eine Rückführung zu Streuwiesen unter folgenden Umständen fördern:

Anforderungen Naturnetz- Grundbeitrag

- Es muss ein individuelles Renaturierungskonzept für Flächen angrenzend an bestehende Schutzgebiete oder auf dazu geeigneten Standorten entworfen werden.
- Falls sinnvoll und notwendig wird der Oberboden abgetragen, und eine Ansaat mit Saatgut aus Streuflächen der Umgebung oder aus der Region vorgenommen.
- Unter Berücksichtigung der Nährstoffverhältnisse ist eine Wiedervernässung zuzulassen oder herzustellen.
- Ein individueller Pflegeplan muss für die Fläche erstellt werden.

4. Hecken und Feldgehölze

Nur neu angepflanzte oder direkt an andere Vertragsflächen angrenzende Hecken können unter Vertrag genommen werden. Die Anpflanzung soll nach den Richtlinien der Qualitätsstufe 2 des Bundes erfolgen.

Bestehende Hecken werden nur unter Vertrag genommen, wenn sie angrenzend an neu geschaffenen extensive Wiesen oder extensive Weiden liegen.

5. Extensiv genutzte Weiden

Extensiv genutzte Weiden können nur den Naturnetz- Grundbeitrag auslösen, nicht aber den Naturnetz- Bonus.

- Bei Flächen, die die botanischen Anforderungen der Qualitätsstufe 2 der DZV nicht erreichen, sind auf mindestens 20% der Vertragsfläche Neu- oder Teilansaaten mit einer speziellen Weideblumenmischung erforderlich. Saatgut durch das NNP; Saatvorbereitung und Ansaat durch Bewirtschafter. Im 1. Jahr auszäunen und 2-3 hochgestellte Pflegeschnitte im Saatjahr durch den Bewirtschafter. Teilansaaten: Streifen sind mind. 6m breit anzusäen.
- Bestossungszeitpunkt, -dichte und -dauer werden individuell festgelegt. Keine Düngung.
- Der Pflanzenbestand darf nicht übernutzt werden. Die Weide ist schonend zu bestossen und es sollen mind. 10 – 20 % Weidreste auf der Fläche stehen bleiben. Ein Säuberungsschnitt ist unerwünscht, resp. hat sich auf Teilflächen mit Problemarten zu beschränken.
- Sumpfige Stellen sind zu belassen. Eine Auszäunung solcher Stellen ist erlaubt, verlangt dann aber mindestens alle 2 Jahre eine Mähnutzung.
- Keine Zufütterung auf der Weide.
- Keine Beweidung ausserhalb der Vegetationsperiode.
- Hecken, Feldgehölze, Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen machen mind. 5 % und max. 15 % der Fläche aus. In Weiden mit artenarmer Vegetation machen diese Strukturen mind. 10 % der Gesamtfläche aus. Bestehende Strukturen sind folgendermassen anrechenbar
 - Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen, und Kleinstrukturen in Weide: voll anrechenbar
 - Einzelbäume in Weide: 0.5a pro Baum anrechenbar
 - Direkt an die Weide angrenzende Strukturen (z.B. Hecke): Zu 50 % der benötigten Fläche anrechenbar.
 - Brombeerflächen können als Gebüschgruppen (max. ein Drittel) angerechnet werden, Die Grössen und Standorte der Flächen sind zu bestimmen und im Vertrag/Plan einzutragen. Sie dürfen nicht grösser werden. Die Ausdehnung ist mit zwei Säuberungsschnitten im Juni und Sept. zu verhindern.
- Keine Beiträge für diesen Projekttyp auf artenreichen Mähwiesen oder auf Flächen, die sich für eine Rückführung in artenreiche Mähwiesen gut eignen.
- Tierarten: grundsätzlich Rindvieh; in Steillagen nur leichte Rinder oder entsprechend leichte Rindviehrassen; andere Tierarten nur nach Absprache mit Naturnetz.

6. Hochstammobstgärten

Für Hochstammobstbäume werden vom Naturnetz keine zusätzlichen Beiträge bezahlt, resp. Bedingungen gestellt (d.h. nur DZV). Es können jedoch für die Zurechnungsflächen, welche zum Erreichen der Qualitätsstufe 2 der DZV nötig sind, Naturnetz- Beiträge beantragt werden.

NNP- Verträge für Hochstammobstbäume werden nur abgeschlossen, falls die Pflanzung durch das NNP unterstützt wurde (z.B. im Rahmen von Aktionstagen). Bei Vertragsabschluss gilt:

- Das Naturnetz Pfannenstil plant und begleitet Pflanzungen, wenn die Hochstamm-Obstgärten durch die Neupflanzung die Qualitätsstufe 2 erreicht (Neupflanzung von mindestens 10 Jungbäumen). Die Pflanzung wird durch Landschaftsqualitäts- Beiträge finanziert. Ausnahmefälle sind in Absprache mit dem NNP möglich. Dies gilt auch, wenn Landschaftsqualitäts- Beiträge nicht mehr ausbezahlt werden könnten.
- Die Pflanzung, der Schutz und die Pflege der Bäume erfolgt durch den Bewirtschafter.
- Pflege der Jungbäume: in den ersten 10 – 15 Jahren Schutz gegen Vieh, Wild und Mäuse und jährliche Erziehungsschnitte, danach regelmässige Pflegeschnitte.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, den ganzen Obstgarten (bestehende und neu gepflanzte Bäume) mindestens 12 Jahre zu erhalten und in dieser Zeit für die Vernetzungsbeiträge nach DZV anzumelden, sofern die DZV in dieser Zeit keine substantziellen Änderungen erfährt.
- Der Unternutzen wird nicht als Extensive Wiese genutzt. Falls doch, erfolgt dies im Streifensystem mit Intensivwiese im Stammbereich oder die Bäume werden gedüngt und die Baumscheibe gemäht (gemäss DZV). Falls ein Bewirtschafter nicht nach Streifensystem bewirtschaften möchte, verpflichtet er sich die Baumscheiben (Radius mind. 2m rund um den Stamm) zu düngen und 4 Mal im Jahr zu mähen oder zu mulchen.

7. Alleen und Baumreihen

- Mind. 10 Bäume einheimischer Baumarten (z.B. Linde, Eiche, Silberweide etc.) in Reihe, mehrere Reihen nebeneinander sind zulässig, ähnlich einem Obstgarten.
- Baumabstände entsprechend der Baumart und Grösse, mindestens 10 Meter.
- In den ersten 10-15 Jahren Schutz gegen Vieh, Wild und Mäuse.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich die bestehenden und neu gepflanzten Bäume mindestens 12 Jahre zu erhalten.

8. Weiher und Tümpel

- Detailplanung, Standortauswahl und Übernahme Anlagekosten durch NNP. Nachfolgende Pflege und Unterhalt durch Bewirtschafter.
- Die Vertragsdauer beträgt 20 Jahre.
- Individueller Pflegeplan.

9. Trockenmauern mit Pufferstreifen (Reptilienförderung)

- Die Trockenmauern sind im Ausmass und Bestand zu erhalten.
- Es dürfen keine Vermörtelungen und trockenmauerfremde Verbauungen vorgenommen werden. Eingebaute Überwinterungsquartiere, Nisthilfen etc. sind funktionstüchtig zu erhalten.
- Schäden wie z.B. lose Steine, Absenkungen, „faule Steine“ sind frühzeitig zu beheben. Kleinere, jährliche Unterhaltsarbeiten bis zum max. Betrag des doppelten, jährlichen Trockenmauerbeitrages (ohne Pufferstreifenbeitrag) sind vom Bewirtschafter zu bezahlen. Schäden, welche über diesem Betrag liegen, sind unverzüglich der Vertragsgemeinde zu melden. Die Gemeinde bezahlt pro Schadensfall die Restkosten, welche über dem Betrag des doppelten jährlichen Trockenmauerbeitrages liegen.
- In und auf (bis 1.5m ab Mauerkante) den Trockenmauern sind Gehölze (ausser Rebstöcke) mind. einmal pro Jahr zu entfernen. Kletterpflanzen, Flechten, Moose, Kräuter und Gräser sind zu erhalten, es ist ein lückiger Bewuchs (ca. 1/3 Deckungsgrad) anzustreben.
- Auf allen Seiten der Trockenmauer ist ein minimaler Pufferstreifen zu pflegen. Bei engen Verhältnissen ist im Unterstockbereich der Reben, welche direkt über oder unter einer Trockensteinmauer stehen, ein Herbizidstreifen von max. 30cm erlaubt. Wo es die Platzverhältnisse erlauben, soll der Pufferstreifen mind. 50cm breit sein.
- Das direkte Einbringen von Herbiziden (Ausnahme: Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern) und Düngern ist an der Trockenmauer und im Pufferstreifen nicht erlaubt. Abdrift von Herbiziden, Insektiziden und Blattdüngern ist soweit als möglich zu vermeiden.
- Pflege des Pufferstreifens: Es ist darauf zu achten, dass immer genügend Versteck- und Schattenplätze für die Reptilien zur Verfügung stehen. Daher ist während des ganzen Jahres immer ungefähr 1/5 der Vegetation des Pufferstreifens am Mauerfuss stehen zu lassen. Damit eine arten- und blütenreiche Vegetation entsteht, sind ein regelmässiger Schnitt und das Abführen des Schnittgutes notwendig. 1. Schnitt frühestens ab 20. Mai; Schnittgut grob abführen oder auf Haufen schichten; mind. 2, max. 3 Schnitte pro Jahr.
- Die Übernahme der Kosten für den Bau von Trockenmauern ist nur in Gebieten mit Schlingnattervorkommen möglich. In den übrigen Gebieten mit Potential für Reptilien kann die Übernahme einer Restfinanzierung durch die Fachkommission bewilligt werden.

10. Kleinstrukturen wie Steinhaufen (Reptilienburgen), Asthaufen und Kleingebüsche in Rebbergen (Reptilienförderung)

- Die Kleinstrukturen sind im Ausmass und Bestand zu erhalten.
- Schäden wie z.B. Abrutschungen, hinuntergefallene Steine sind zu beheben. Kleinere, jährliche Unterhaltsarbeiten bis zum max. Betrag des fünffachen, jährlichen Kleinstrukturenbeitrages (ohne Pufferstreifenbeitrag) sind vom Bewirtschafter zu bezahlen. Schäden, welche über diesem Betrag liegen, sind unverzüglich der Vertragsgemeinde zu melden. Die Gemeinde bezahlt pro Schadensfall die Restkosten, welche über dem Betrag des fünffachen jährlichen Kleinstrukturenbeitrages liegen.
- In den Stein- und Asthaufen sind Gehölze, Problemunkräuter und Neophyten mind. einmal pro Jahr zu entfernen, hingegen sind Flechten, Moose, Kräuter und Gräser zu erhalten, es ist jedoch ein lückiger Bewuchs anzustreben.
- Auf allen Seiten der Kleinstrukturen ist ein minimaler Pufferstreifen zu pflegen. Bei engen Verhältnissen ist im Unterstockbereich der Reben, welche direkt über oder unter einer Kleinstruktur stehen, ein Herbizidstreifen von max. 30cm erlaubt. Wo es die Platzverhältnisse erlauben, soll der Pufferstreifen mind. 50cm breit sein.
- Das direkte Einbringen von Herbiziden (Ausnahme: Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern) und Düngern ist in den Kleinstrukturen und im Pufferstreifen nicht erlaubt. Abtrift von Herbiziden, Insektiziden und Blattdüngern ist soweit als möglich zu vermeiden.
- Pflege des Pufferstreifens: Es ist darauf zu achten, dass immer genügend Versteck- und Schattenplätze für die Reptilien zur Verfügung stehen. Daher ist während des ganzen Jahres immer ungefähr 1/5 der Vegetation des Pufferstreifens stehen zu lassen. Damit eine arten- und blütenreiche Vegetation entsteht, sind ein regelmässiger Schnitt und das Abführen des Schnittgutes notwendig. 1. Schnitt frühestens ab 20. Mai; Schnittgut grob abführen oder auf Haufen schichten; mind. 2, max. 3 Schnitte pro Jahr.
- Kleingebüsche (z.B. Wildrosen, Brombeeren) sind im Bereich von Trockenmauern jährlich 1-2-mal zu schneiden, sie dürfen die Trockenmauern nur teilweise beschatten. Es ist ein dichter, bodennaher Wuchs anzustreben (Deckung, Versteck). Auf allen übrigen Standorten sind Sträucher regelmässig alle 2-3 Jahre zu schneiden. Es ist ein lückiger Bestand mit genügend Sonnplätzen für die Reptilien anzustreben.

11. Stillgelegte Rebflächen (kleinflächig, Reptilienförderung)

- Nur im Bereich von Trockenmauern, Kleinstrukturen, angrenzend an Gebüsch und Wiesen oder als Vernetzung solcher Objekte. Nur als Teilflächen von bewirtschafteten Rebparzellen.
- Stillgelegte Rebflächen mit einer artenarmen Vegetation sind mit einer Blumenwiesenmischung neu anzusäen (bestehende Vegetation mit schwarzer Folie mehrere Monate abdecken oder mit Herbizid behandeln).
- Pro 10lm stillgelegter Rebreihe sind mind. 2-3 Kleinstrukturen, davon mind. 1 Kleingebüsch anzulegen.

12. Artenreiche Rebflächen

Die DZV – Bestimmungen für „Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt“ müssen auf der Vertragsfläche eingehalten werden.

Zudem sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Vertragsfläche erreicht einen Vegetationswert von mind. 3 gemäss Anforderungen an Qualitätsstufe 2 für „Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt“. Oder es kommen folgende „Rebbergpflanzen“ regelmässig vor: Traubenhya-zinte, Gelbsterne, Weinberg-Lauch, Blaus-tern, Weinberg-Tulpe.
- Es ist möglich, nur die artenreichen Bereiche wie Steilböschungen, Kieswege etc. unter Vertrag zu nehmen. Die Pflege der Flächen mit speziellen „Rebbergpflanzen“ (Traubenhya-zinte etc.) ist im Vertrag individuell zu regeln.
- Auf Flächen, welche die Vorgaben bezüglich Artenzusammensetzung nicht erfüllen, sind Neu- oder Teilansäen mit einer speziellen Blumenmischung durchzuführen. Saatgut durch das NNP. Saatvorbereitung, Ansaat und 2-3 Pflegeschnitte im Ansaatjahr durch Bewirt-schafter. Teilansäen: Streifen sind mind. 6m breit anzusäen, d.h. mehrere, angrenzende Terrassen.
- Pflege: Es ist darauf zu achten, dass immer genügend Versteck- und Schattenplätze für Reptilien zur Verfügung stehen. Daher ist während des ganzen Jahres immer 10 – 20 % der Vegetation der Vertragsfläche stehen zu lassen. Damit eine arten- und blütenreiche Vegeta-tion entsteht, sind ein jährlicher Schnitt und das Abführen des Schnittgutes notwendig. 1. Schnitt frühestens ab 20. Mai; Schnittgut abführen oder auf Haufen schichten; mind. 2, max. 3 Schnitte pro Jahr.
- Die Abtrift von Herbiziden, Insektiziden und Blattdüngern ist mit geeigneten Massnahmen bestmöglich zu verhindern.
- Bodenbearbeitung nur in Absprache mit der Fachkommission möglich. Spezielle Vereinba-rungen werden im Vertrag festgehalten.
- Je nach Situation sind spezielle Pflegemassnahmen im Vertrag zu vereinbaren.

13. Stufige Waldränder

- Planung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst. Beiträge sind in der Regel beim Forstdienst anzufordern, es gelten die „Richtlinien Entschädigungsansätze für Naturschutzmassnahmen im Wald“ der Abteilung Wald. Für das NNP wichtige Objekte, für welche der Kanton keine Beiträge auszahlt, kann das NNP eigene Beiträge auszahlen. Die Bestimmungen und Beitragshöhen richten sich nach denen des Kantons und werden in einem Vertrag festgelegt (über Standortgemeinde).

14. Lichte Wälder und Waldweiden

- Planung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst. Es wird vom NNP ein Detailkonzept erstellt. Beiträge sind in der Regel beim Forstdienst anzufordern, es gelten die „Richtlinien Entschädigungsansätze für Naturschutzmassnahmen im Wald“ der Abteilung Wald und auf den jeweiligen Standort abgestimmte, individuelle Bestimmungen.
- Individueller Pflegeplan.
- In der Regel wird die Pflege in den ersten 3 Jahren nach Aufwand abgegolten, danach wird ein Vertrag mit einer Flächenabgeltung vereinbart.
- Für das NNP wichtige Objekte, für welche der Kanton keine Beiträge auszahlt, kann das NNP, resp. die Gemeinde eigene Beiträge auszahlen. Die Bestimmungen und Beitragshöhen richten sich nach denen des Kantons und werden in einem Vertrag festgelegt (über Standortgemeinde).

15. BFF auf Ackerflächen

Finanzierung Saatgut und Bewirtschaftungsvertrag sind nur für folgende BFF auf Ackerflächen resp. unter folgenden Bedingungen möglich:

- Buntbrache, Saum auf Ackerfläche
- Lage im Fördergebiet Kulturland oder im Fördergebiet Feldhasenförderung.
- Es werden mehr als 70% der benötigten Acker-BFF als Buntbrache oder Saum auf Ackerland angelegt (die restlichen 30% können frei gewählt werden).
- Zusatzvoraussetzung: Mindestgrösse Neuanlage Buntbrache oder Saum auf Ackerfläche als zusammenhängende Fläche von mind. 0.3 ha (Ausnahme Fördergebiet Feldhase).

16. Weitere Biodiversitätsförderflächen Typen

Für folgende Flächen gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen (es gelten die Vorgaben von Bund und Kanton):

- Bunt- und Rotationsbrachen

- Saum auf Ackerflächen
- Hecken, Einzelbäume und Alleen
- Feld- und Ufergehölze
- Wassergraben, Ruderalflächen

Wo es ökologisch erforderlich ist, können mit dem Bewirtschafter individuelle Auflagen ausgehandelt und vertraglich geregelt werden.

17. Kleinstrukturen ausserhalb von BFF

Bewirtschafter haben Anrecht auf einen einmaligen Beitrag von Fr. 100.- für neu erstellte Kleinstrukturen ausserhalb der BFF. Dieser gilt unabhängig von Vernetzung- und Aufwertungsgebieten gemäss Vernetzungsprojekt. Die Kleinstruktur muss einen Mindestabstand von 20m zu Waldrändern, zu anderen Kleinstrukturen und zu bestehenden BFF aufweisen. Die Massnahmen unterliegen keinen Bestimmungen der DZV. Der Beitrag wird ausbezahlt für alle Kleinstrukturen gemäss Auflistung und Mindestanforderung auf Seite 19 mit Ausnahme von d), f) und g).

Die Anmeldung erfolgt ohne Vertrag durch Selbstdeklaration mit einem Fotobeleg. Der Bewirtschafter verpflichtet sich die Kleinstruktur 8 Jahre gemäss den Vorgaben zu erhalten. Nach 7 Jahren muss die Existenz der Kleinstruktur wieder mit einem Foto belegt werden.

Vertragspartner für den Bewirtschafter ist das Naturnetz Pfannenstil. Dieses behält sich vor ungeeignete Strukturen (wie etwa Materiallager von Gartenbauunternehmen) auszuschliessen und die jährlichen Anmeldungen einzuschränken entsprechend dem Budgetstand pro Gemeinde. Die Massnahme kann nur angemeldet werden, falls die Standortgemeinde im entsprechenden Jahr dem NNP ein Budget dafür bereitstellt.

Pro Betrieb können pro Jahr maximal 10 Strukturen neu angemeldet werden.

Das NNP kontrolliert die Kleinstrukturen stichprobenartig.

Falls die Kleinstruktur nicht im geforderten Mass über die 8 Jahre erhalten wird, wird die Rückzahlung des Beitrags eingefordert.

F. Naturnetz Bonus und Florabonus

1. Naturnetz- Bonus

Die Anforderungen an den Naturnetz - Bonus beschränken sich auf die Errichtung von Kleinstrukturen gemäss untenstehender Auflistung. Massgebend für den Bonus sind sowohl die Anzahl als auch die Vielfalt von Kleinstrukturen gemäss Tabelle 2, je nach Art der Vertragsfläche. Die Strukturen müssen sich auf der Vertragsfläche befinden, oder zu maximal 50% in angrenzenden Waldrändern, an möglichst besonnten Stellen. Bei Streuwiesen können die Strukturen komplett in angrenzenden Waldrändern angelegt werden.

Arten von Kleinstrukturen:

a) Ast- oder Schnittguthaufen

Mind. 2m², 1 m hoch; max. 10m², 2 m hoch. Mindestens alle 5 Jahre ergänzen. Haufen ausmähen, dürfen nicht zuwachsen

b) Steinhaufen

Mind. 2m², 0.5 m hoch; max. 10m² und 1 m hoch. Mindestens alle 10 Jahre ergänzen. Haufen ausmähen, dürfen nicht zuwachsen

c) Trockenmauern

Nicht vermörtelt, mind. 3m². Regelmässige fachgerechte Pflege, dürfen nicht zuwachsen

d) Holzrugelhaufen oder „Scheiterbeige“

Mind. 1 Ster. Mindestens alle 5 Jahre ergänzen, dürfen nicht zuwachsen

e) Totholz stehend oder liegend

Mind. 1 Baum; Obst-, Feld- oder Waldbaum. Mind. alle 5 Jahre kontrollieren und allenfalls ergänzen

f) Einheimischer Einzelbaum

g) Kopfweiden.

Kopfweiden in den drei ersten Jahren jährlich auf den Kopf zurückschneiden. Ab dem dritten Jahr oder ab einem Stammdurchmesser von mindestens 10 cm genügt ein Schnitt alle 2 bis 3 Jahre. Die Astdicke gibt über den Schnittrhythmus Auskunft: Bei einer Astdicke von 10 cm ist ein Schnitt überfällig. Alte Kopfweiden nur noch alle 5 Jahre schneiden.

h) Einheimische Strauchgruppen

1-5 Sträucher, mind. 5m². Aufkommen von Baumsämlingen muss verhindert werden.

i) Holzzäune

Lattenzäune unbehandelt; mind. 50lm. Regelmässige fachgerechte Pflege

j) Ruderalflächen

Mind. 0.5a. Regelmässige fachgerechte Pflege

k) Anstehender Fels

Mind. 2m²

l) Weiher

Ab 20m²

m) Kleinsttümpel

An wasserundurchlässigen Stellen (mind. 3 Stck. à 1m²). Regelmässige fachgerechte Pflege, regelmässig offenhalten

n) Sandlinse für Wildbienen

Mind. 4m² gross (50cm tief), falls kein Kies ansteht eine 10cm mächtige Kiesschicht zur Drainage einbauen. Sand zu einem mind. 30cm hohen Haufen auffüllen damit eine 0.8m Mächtigkeit erreicht wird. Ränder mit Steinen und Totholz absichern. Ungewaschenen Sand mit einem Ton- und Schluffanteil von 8% bis 30% verwenden (Bezugsquellen über Naturnetz Pfannenstil). Jährliche Pflege (Jäten).

Weitere Arten von Kleinstrukturen sind in Absprache mit NNP möglich.

Tabelle 2: Anzahl und Vielfalt der geforderten Kleinstrukturen pro Art der Vertragsfläche

Extensive Wiesen, Streuwiesen, Rückführung zu Streuwiesen, Säume auf Ackerfläche:	
<ul style="list-style-type: none">• Strukturelemente a) bis m) möglich• Pro 15 Aren Vertragsfläche 1 Kleinstruktur erforderlich	
Vertragsfläche > 30a	2 verschiedene Arten von Kleinstrukturen
Vertragsfläche 90a - 150a	3 verschiedene Arten von Kleinstrukturen
Vertragsfläche > 150a	4 verschiedene Arten von Kleinstrukturen
Hecken:	
<ul style="list-style-type: none">• Kleinstrukturen a), b), e) und f) möglich• Pro 20 Laufmeter 1 Kleinstruktur erforderlich	
Stufige Waldränder:	
<ul style="list-style-type: none">• Kleinstrukturen a), b) und e) möglich• Pro 20 Laufmeter 1 Kleinstruktur erforderlich	
Lichte Wälder:	
<ul style="list-style-type: none">• Kleinstrukturen a), b) und e) möglich• Pro 5a Vertragsfläche 2 Kleinstrukturen erforderlich	
Trockenmauern, Rebflächen:	
<ul style="list-style-type: none">• Kleinstrukturen a), b) und h) möglich, Mindestgrösse der Kleinstrukturen 0.25m² (ca. 50 x 50cm)• Kleinstrukturen der Art h) „einheimische Strauchgruppen“ entsprechen unter der genannten Mindestgrösse „Kleingebüschchen“ gemäss Abschnitt E.11• Pro 10 Laufmeter 2 Kleinstrukturen erforderlich	

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Die Ast- und Schnittguthaufen müssen sich immer an der gleichen Stelle befinden und Äste/ Schnittgut mind. alle 5 Jahre ergänzt werden |
| Brachen: |
| <ul style="list-style-type: none">• nach dem 2. Standjahr pro Winter jeweils die Hälfte der Buntbrache in Reihen oberflächlich bearbeiten (jeweils Maschinenbreite mit Grupper oder Egge, dann eine Breite stehen lassen) zwischen 1. Oktober und 15. März (Die Bestimmungen nach DZV müssen eingehalten werden). |

Beispiel: 35a Extensivwiese:

Aus der obenstehenden Liste müssen zwei verschiedene Strukturen ausgewählt werden, z.B.: „Ast-, Schnittguthaufen“ und „Strauchgruppen“. Davon müssen mind. 3 Stück angelegt werden: z.B. 1 Asthaufen, 2 Strauchgruppen.

2. Florabonus

Der Florabonus wird für ökologisch besonders wertvolle extensive Wiesen ausgezahlt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Flächen, die regelmässig mindestens 10 Kennarten der Qualitätsstufe 2 der DZV aufweisen (Kontrolle durch unabhängige Kontrollfirma, Kontrollkosten sind vom Bewirtschafter zu übernehmen)
- Die Fläche muss alle 8 Jahre kontrolliert werden.
- Der Florabonus wird nur auf Flächen ausbezahlt, welche durch einen Naturnetz Vertrag gesichert sind.

G. Kontrolle und Sanktionen

Vertragsbestimmungen, welche über die Bestimmungen von Bund und Kanton hinausgehen, werden durch die Vertragsgemeinde regelmässig kontrolliert.

- Die Vertragsgemeinde kann eine externe Kontrollstelle für die Kontrolle beauftragen.
- Der Kontrollstelle sind auf Anfrage die Vertragsflächen zu zeigen und die notwendigen Unterlagen sind auf Wunsch hin bereit zu halten. Wird die Kontrolle behindert oder werden falsche Aussagen gemacht (Verunmöglichung fachgerechter Kontrolle), behält sich die Vertragsgemeinde entsprechende Sanktionen vor.
- Die Kontrolle aller laufenden Naturnetzverträge erfolgt jährlich durch die Gemeindestelle für Landwirtschaft
- Werden bei den Kontrollen geringfügige Abweichungen zu den Vertragsbestimmungen ersichtlich, werden diese dokumentiert und die Bewirtschaftenden direkt über die Beanstandung informiert
- Grössere Beanstandungen werden festgehalten, die Bewirtschaftenden und das NNP informiert. Dieses entscheidet zusammen mit den Gemeinde über allfällige Sanktionen

Werden die Vertragsbestimmungen NNP nicht eingehalten, werden von der Vertragsgemeinde folgende Sanktionen ergriffen:

1. Sanktionen „Naturnetz-Grundbeitrag“

1. Jahr: Streichung der Beiträge für die entsprechende Fläche
2. Jahr: dito, plus „Bearbeitungsgebühr“ von Fr. 300.-

Wiederholungsfall: Fristlose Kündigung Vertrag, Rückzahlung der bisher ausbezahlten Beiträge (mind. 2 Jahre) sowie der Beratungs- und Kontrollkosten bis zu max. einer Vertragsperiode.

Zudem kann die Vertragsgemeinde im Namen der ZPP, resp. des Naturnetzes bei nicht fachgerechter Pflege, welche die Anfangsinvestitionen gefährden, die Investitionskosten (z.B. Saat- und Pflanzgut, Erstellungskosten etc.) anteilmässig für die restlichen Vertragsjahre zurückverlangen.

2. Sanktionen „Naturnetz-Bonus“

1. Jahr: Wenn mehr als 50 % der Bestimmungen eingehalten sind, wird der Naturnetz-Bonus zu 100% ausbezahlt. Schriftlicher Hinweis was nicht eingehalten wurde.
2. Jahr: Wenn Bedingungen wiederholt nicht eingehalten wurden, wird der Naturnetz-Bonus ganz gestrichen.
3. Jahr: dito 2. Jahr, plus Streichung des gesamten Naturnetz-Grundbeitrages

Wiederholungsfall: Fristlose Kündigung Vertrag, Rückzahlung der bisher ausbezahlten Beiträge (mind. 2 Jahre) sowie der Beratungs- und Kontrollkosten bis zu max. einer Vertragsperiode.

Zudem kann die Vertragsgemeinde im Namen der ZPP, resp. des Naturnetzes bei nicht fachgerechter Pflege, welche die Anfangsinvestitionen gefährden, die Investitionskosten (z.B. Saat- und Pflanzgut, Erstellungskosten etc.) anteilmässig für die restlichen Vertragsjahre zurückverlangen.

3. Sanktionen bei frühzeitigem Vertragsabbruch

Sämtliche bisher bezogene Beiträge sowie der Beratungs- und Kontrollkosten bis zu max. einer Vertragsperiode der jeweiligen Fläche müssen zurückbezahlt werden.

Zudem kann die Vertragsgemeinde im Namen der ZPP, resp. des Naturnetzes die Investitionskosten (z.B. Saat- und Pflanzgut, Erstellungskosten etc.) im Verhältnis zu den restlichen Vertragsjahren zurückverlangen.

Bei Trockenmauern können bezüglich frühzeitigen Vertragsabbruchs aus wichtigen Gründen (Unfall, Krankheit, Todesfall, Pensionierung, Aufgabe der Reben etc.) zwischen den Vertragspartnern abweichende, schriftliche Abmachungen getroffen werden (z.B. Übernahme der Pflege durch die Gemeinde oder durch Dritte). Falls dies aus irgendeinem Grund verunmöglicht wird, hat der Bewirtschafter bis max. 20% der Erstellungskosten anteilmässig für die restlichen Vertragsjahre an die Gemeinde zurückzubezahlen.

Bei unverschuldetem Pachtlandverlust werden keine Rückforderungen gestellt.

4. Sanktionen bei Verunmögung einer fachgerechten Kontrolle

Ist keine fachgerechte Kontrolle möglich (Gewährleistung Landzutritt, Beantwortung von Fragen zur Pflege der Vertragsobjekte), werden die Beiträge folgendermassen gekürzt:

1. *Mal:* Sämtliche Beiträge der entsprechenden Fläche eines Jahres werden gestrichen.
2. *Mal:* Kündigung Vertrag, sämtliche bisher bezogenen Beiträge der jeweiligen Flächen (mind. 2 Jahre) müssen zurückbezahlt werden. Zudem kann die Vertragsgemeinde im Namen der ZPP, resp. des Naturnetzes, die Investitionskosten (z.B. Saat- und Pflanzgut, Erstellungskosten etc.) im Verhältnis zu den restlichen Vertragsjahren sowie sämtliche Beratungs- und Kontrollkosten bis zu max. einer Vertragsperiode zurückverlangen.